Die Entstehung unserer modernen Demokratie hat eine spannende Geschichte. Eine besondere Rolle spielen dabei die Revolution von 1848/49, die Novemberrevolution 1918/19 und die Weimarer Republik. Aus den Kämpfen für mehr Freiheit, Gleichberechtigung, Teilhabe, Sozialstaat und zivilgesellschaftliches Engagement ist unsere freiheitlich demokratische Grundordnung hervorgegangen. Ihre Geschichte spielte sich nicht nur in Berlin ab. Auch in Lippe, das bis 1947 ein weitestgehend eigenständiges Land war, fanden Veränderungen statt. Wie für alle Werte gilt auch für die Demokratie, dass sie sich im ständigen Wandel befindet. So stellt sich die Frage: „Demokratie(-geschichte): Ende gut, alles gut?“

Am 22. Juni 1946 beschloss der Lippische Landtag eine neue Verfassung für das Land Lippe. Die Genehmigung durch die Militärregierung wurde in der Landtagssitzung des 27. September erteilt. Die Einigung auf eine neue Verfassung hatte pragmatische Gründe. Sie sollte eine Arbeitsgrundlage für den neuen demokratischen Landtag sein. Die Abgeordneten waren sich einig, dass Lippe seine Selbstständigkeit zum Wohle Gesamtdeutschlands verlieren müsse. Allerdings wollten sie die Entscheidung darüber, welchem Bundesland man sich anschloss, selber treffen, oder durch das lippische Volk treffen lassen. Des Weiteren war dem Landtag wichtig, gemeinsam mit dem Minden-Ravensberger Land in ein neues Verwaltungsgebiet einzutreten. Die vorliegenden Auszüge aus der lippischen Landesverfassung von 1946 geben Aufschluss über das Demokratieverständnis des ernannten lippischen Landtags von 1946:

„Art. 1

Lippe ist ein Deutsches Land mit selbstständiger, eigener Verwaltung. Die Landeshoheit unterliegt den aus den Anordnungen der Militärregierung, der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen sich ergebenden Beschränkungen.

Art. 2

Die Vertretung des Landes ist der Landtag. Er ist die Stimme des Volkes. Der Landtag besteht aus 31 Abgeordneten, die auf drei Jahre gewählt werden. Das Wahlverfahren wird nach besonders zu erlassenden Vorschriften durchgeführt. Die Abgeordneten werden bis zu ihrer Wahl durch die Bevölkerung von der Militärregierung ernannt.

Art. 3

Die Abgeordneten vertreten das gesamte Volk. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Sie entscheiden im Landtage selbstständig nach freiem Ermessen. (…)

Art. 4

Abgeordneter kann nicht sein

1) wer als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im Dienste der Landesverwaltung steht
2) wer der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hat

In Ausnahmefällen entscheidet die Militärregierung. (…)

Art. 6

Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich. (…)

Art. 7

Der Landtag beschließt über die Gesetzesvorlagen und Anträge, bewilligt Einnahmen und Ausgaben des Landes und überwacht die gesamte Landesverwaltung. (…)

Art. 14

Die Leitung des Landes Lippe liegt bei der Landesregierung als oberster Landesbehörde.

Art. 15

Die Landesregierung besteht aus dem Landespräsidenten und zwei Landesräten.

Art. 16

Die Landesregierung erläßt die zur Durchführung der Gesetze und Verordnungen erforderlichen Anordnungen und Weisungen (…)

Art. 17

Der Landespräsident berichtet im Namen der Landesregierung dem Landtage regelmäßig und mindestens vierteljährlich über die durchgeführten Maßnahmen sowie über die Tätigkeit der Landesregierung und beantwortet Fragen, die aus dem Landtage erhoben werden.

Art. 18

Der Landtag wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Landespräsidenten und auf dessen Vorschlag in gleicher Weise die beiden Landesräte. Landespräsident und Landesräte bleiben während ihrer Amtszeit Abgeordnete des Landtags. (…)

Art. 21

Diese vorläufige Verfassung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Änderungen sind an die Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten gebunden.“

Aus: Landtagsverhandlungen, 1946-47, Protokolle, 4. Sitzung am 22. Juni 1946 [S. 3-6 des betr. Protokolls]. Zu finden in der Dienstbibliothek des LAV NRW Abt. OWL, F 8.